

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6563 —**

**Haltung der Bundesregierung in der Kurdenfrage und zu den  
Menschenrechtsverletzungen in Türkei-Kurdistan**

25 bis 30 Millionen Kurden leben heute in der Türkei, im Irak, im Iran, in Syrien und sollen gegen ihren Willen zu Türken, Arabern und Persern werden. Der kurdische Widerstand kämpft seit Jahren um nationale Identität. Die nationale Befreiungsbewegung der Kurden reduziert sich keineswegs auf die PKK und den Terrorismus. Durch breite Unterstützung des kurdischen Volkes wird dieser Kampf von unterschiedlichen Kräften in den jeweiligen Ländern mit verschiedenen Mitteln geführt. Azad Kurdistan bzw. menschenwürdige Existenzbedingungen für die nationalen Minderheiten der Kurden in den jeweiligen Staaten waren ihre Hauptforderungen.

Der kurdische Befreiungskampf stieß auf entschiedenen Widerstand der herrschenden Eliten in der Türkei, im Irak und im Iran. Die Gruppe der PDS/Linke Liste ist zutiefst besorgt über die grausamen Praktiken des Militärgesetzes in Ankara gegen das kurdische Volk und die Ablehnung der türkischen Regierung, das Kurdenproblem friedlich zu lösen.

1. Stimmt die Bundesregierung mit den Auffassungen der türkischen Regierung im Hinblick auf das Kurdenproblem überein?  
Wenn nein, worin liegen die Unterschiede?  
Wenn ja, bitte Begründung.

Die Bundesregierung teilt mit der türkischen Regierung die Überzeugung, daß Staatsbürger nicht wegen ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert werden dürfen. Im Unterschied zur türkischen Regierung ist die Bundesregierung jedoch der Auffassung, daß den Kurden die volle Entfaltung ihrer ethnischen Identität, vor allem im kulturellen Bereich, gewährleistet werden muß. Sie ist darüber hinaus der Auffassung, daß allein die militärisch-polizeiliche Bekämpfung des PKK-Terrorismus nicht ausreicht, um eine Befriedung in Südostanatolien zu erreichen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 9. Februar 1994 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Worin sieht die Bundesregierung die wichtigsten Aspekte des Kurdenproblems, und wie kann es nach ihrer Auffassung gelöst werden?  
Bitte detailliert antworten.

Der wichtigste Aspekt des Kurdenproblems ist die menschenrechtliche Behandlung der Kurden in ihren jeweiligen Heimatländern. Die Lösung bestehender Probleme kann nur auf demokratische Weise und auf der Basis eines breiten gesellschaftlichen Dialogs erfolgen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, anderen Ländern den Weg dorthin im einzelnen vorzuschreiben.

3. Wie und wann hat sie auf die neuerlichen grausamen Angriffe des Regimes in Ankara auf die Kurden bisher reagiert?

Die Bundesregierung führt mit der türkischen Regierung einen ständigen Dialog in Menschenrechtsfragen. Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat daher bei seinem Besuch in Ankara am 20. Januar 1994 zusammen mit seinem britischen Kollegen Hurd erneut die Menschenrechtslage und das Kurdenproblem angesprochen.

4. Was hat die Bundesregierung gegenüber der türkischen Regierung unternommen, um den Aufruf der PKK und der SPK vom 19. März 1993 zum politischen Dialog und für Frieden verwirklichen zu können?

Wenn nichts, warum nicht?

Hierbei handelt es sich um eine innertürkische Angelegenheit. Die Bundesregierung respektiert die Haltung der türkischen Regierung, mit der PKK keine Verhandlungen aufzunehmen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtssituation in der Türkei generell und unter Berücksichtigung des Vorgehens des Regimes in Ankara gegenüber den Kurden im besonderen?

Die Bundesregierung ist besorgt über die Menschenrechtssituation in der Türkei. Sie setzt sich gegenüber der türkischen Regierung immer wieder nachdrücklich für die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte und für eine politische Lösung der Kurdenfrage ein. Sie ist der Auffassung, daß der türkische Staat das Recht hat, den Terrorismus mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen.

6. Wie vereinbart die Bundesregierung die Vergabe von rd. 6,5 Mrd. DM Steuergeldern für öffentliche bilaterale Entwicklungshilfe an die Türkei seit 1950 mit den eigenen Kriterien für die Vergabe von Entwicklungshilfegeldern vor dem Hintergrund massiver und anhaltender Verletzung der Menschenrechte durch das türkische Militärregime?

Die Bundesregierung sieht in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aus guten Gründen im allgemeinen kein Instrument, um Druck auf andere Regierungen auszuüben. Bei den deutsch-türkischen Regierungsverhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dezember 1993 ist die Menschenrechtssituation aber mit der erforderlichen Deutlichkeit angesprochen worden.

7. Bestehen in der Bundesregierung Überlegungen, den Rüstungsexport in dieses Land zu unterbinden?

Wenn nein, warum nicht?

Nach Nummer 1 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 28. April 1982 ist die Lieferung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern an NATO-Partner grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, daß aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist. Es ist nicht beabsichtigt diese grundsätzliche und bewährte Politik der Bundesregierung zu ändern.

8. Ist die Bundesregierung durch die deutsche Botschaft informiert worden, daß das türkische Militär und Spezialeinheiten der Polizei in der Nacht vom 10. zum 11. Dezember 1993 mit Panzern des Typs BTR 60 aus NVA-Beständen einen brutalen Angriff gegen die Zivilbevölkerung der osttürkischen Stadt Cizre durchgeführt hat?

Wenn ja, was wurde ihrerseits gegen den Mißbrauch dieser Waffen unternommen?

Die Bundesregierung ist über diesen Vorfall durch die deutsche Botschaft informiert worden. Eine Beteiligung von BTR-60-Schützenpanzern aus Beständen der ehemaligen NVA ist nicht nachgewiesen.

9. Wie gedenkt die Bundesregierung im Falle anhaltenden Rüstungsexports in die Türkei sicherzustellen, daß das Kriegsgerät, das dorthin geliefert wird, nicht gegen wehrlose Kurden und Türken eingesetzt wird?

Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei über militärische Hilfsprogramme enthalten eine Klausel, die vorschreibt, daß die gelieferten Waffen und Geräte ausschließlich in Übereinstimmung mit Artikel 5 des Nordatlantik-Vertrags verwendet werden dürfen. Die Türkei hat wiederholt ausdrücklich versichert, daß diese Waffen nicht im Inneren eingesetzt werden.

Im übrigen wurde die Verteidigungshilfe für die Türkei aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Situation in Europa erheblich gekürzt. Sie läuft 1994 aus.

10. Haben Bündnisverpflichtungen für die Bundesregierung Vorrang gegenüber Einhaltung von Menschenrechten sowie dem Selbstbestimmungsrecht der Völker?  
Wenn nein, wie rechtfertigt sie die deutsch-türkische Freundschaft auf Regierungsebene?

Nein.

Die deutsch-türkische Freundschaft ist nicht das Resultat von Bündnisverpflichtungen, sondern baut neben politischen Gegebenheiten auf historischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Tatbeständen auf.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, daß es ihr nicht gelungen ist, den „zahlreichen Demarchen der türkischen Regierung“ zu widerstehen und eine Partei in Deutschland zu verbieten, die hier nicht existiert, während ihre menschenrechtspolitische Einflußnahme auf die türkische Regierung bisher ohne Wirkung blieb?

Die Verbote beruhen ausschließlich auf den in der Verbotsbegründung dargelegten Gründen. Andere Spekulationen entbehren jeder sachlichen Grundlage und werden zurückgewiesen.

12. Welche konkreten Beweise lagen der Bundesregierung vor, die Aufschluß darüber geben, daß die Terroranschläge in Deutschland durch PKK-Mitglieder ausgeführt wurden und daß die 35 „Nebenorganisationen“, die Ende November in Deutschland ebenfalls verboten wurden, PKK-beeinflußt sind?

Im Zuge der beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren wurden im Zusammenhang mit den PKK-Verboten fünf Beweismittelbände und neun Bände Verwaltungsvorgänge vorgelegt, die unter anderem konkrete Belege und Hinweise über die allein sechs von der PKK gesteuerten Gewaltwellen in den Jahren 1992 und 1993 in der Bundesrepublik Deutschland und über die Bezüge zwischen der PKK und den regionalen Mitgliedsvereinen der FEYKA-Kurdistan beinhalteten. Weitere konkrete Beweise zu terroristischen Einzeltaten von PKK-Aktivisten enthält unter anderem das Urteil des 7. Strafsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Januar 1994. Der Angeklagte wurde wegen Mordes an einem Landsmann im Mai 1987 in Hannover, den er im Auftrag der europäischen PKK-Führung verübt hat, zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf sind noch gegen weitere vier PKK-Aktivisten Strafprozesse wegen Mordes und Freiheitsberaubung anhängig.

13. Wie viele Menschen sind nach dem Verbot der PKK und „ihrer Nebenorganisationen“ in Deutschland noch verhaftet, wie viele sind von ihnen kurdischer Nationalität und was wird ihnen konkret vorgeworfen?

In den vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Verfahren befinden sich 18 Beschuldigte in Untersuchungshaft und ein Verurteilter in Strafhaft. Gegen einen wei-

teren Beschuldigten, gegen den Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes besteht, wird in einem anderen Verfahren Strafhaft vollzogen. Die Untersuchungs- bzw. Strafhaft wurde in allen Fällen bereits vor dem Verbot der PKK vollzogen; zum Verbot der PKK besteht kein unmittelbarer Zusammenhang. Bei den inhaftierten Personen handelt es sich nach den Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft in allen Fällen um kurdische Volkszugehörige. Die rechtskräftige Verurteilung hatte einen Totschlag zum Gegenstand. Die übrigen Beschuldigten bzw. Angeklagten sind dringend verdächtigt und teilweise in erster Instanz bereits – nicht rechtskräftig – verurteilt wegen folgender Delikte: Mord, versuchter Mord, Totschlag, Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, Geiselnahme, versuchte Nötigung von Verfassungsorganen, versuchte Nötigung eines Mitglieds eines Verfassungsorgans.

Eine Beteiligung der Länder an der Beantwortung dieser Frage kam schon allein wegen der Kürze der hierfür eingeräumten Frist nicht in Betracht.

14. Aufgrund welcher Vorwürfe wurden die kurdischen Kulturzentren geschlossen, und wann dürfen sie alle ihre Arbeit wieder aufnehmen?

Es wurden aufgrund des Vereinsverbotes keine bloßen Kulturzentren geschlossen, wie in der Frage unterstellt wird. Soweit PKK-/FEYKA-Teilvereine verboten wurden, handelt es sich um PKK-Stützpunkte, die teilweise unter der Deck- und Tarnbezeichnung wie „Kulturzentrum“ oder „Kulturverein“ vorgeben, seriöse Anliegen der Kurden zu vertreten, und die Öffentlichkeit damit über ihre wahren Ziele täuschen.

15. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß den Kurdinnen und Kurden in Deutschland nicht einmal die Minderheitenrechte zugebilligt werden, die die anderen ausländischen Gruppen genießen?

Kurdinnen und Kurden in Deutschland genießen alle grundgesetzlich garantierten Rechte sowie sonstige Rechte wie alle anderen Ausländer, die sich hier in vergleichbarer Situation aufhalten.

Als nationale Minderheiten in Deutschland werden von der Bundesregierung lediglich die dänische Volksgruppe in Schleswig-Holstein und die sorbische Volksgruppe in den Ländern Sachsen und Brandenburg angesehen. Ihnen ist gemeinsam, daß ihre Angehörigen deutsche Staatsbürger sind, die seit langer Zeit in angestammten Siedlungsgebieten leben.

16. Wie begründet die Bundesregierung diese diskriminierende Behandlung der Menschen kurdischer Nationalität?

Die Bundesregierung vermag keine diskriminierende Behandlung Menschen kurdischer Herkunft zu erkennen. Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Wie sichert die Bundesregierung künftig eine gerechte und faire Behandlung der nahezu 500 000 in Deutschland lebenden Kurden?

Die in Deutschland lebenden Kurden genießen wie alle anderen Ausländer im Rahmen unserer Rechtsordnung das Recht, ihre kulturelle Identität zu bewahren und zu entfalten. Sie sind insbesondere in den Bereichen des Aufenthaltsrechts, des Arbeitserlaubnisrechts und des Rechts der sozialen Sicherung ebenso gestellt wie andere Ausländer in vergleichbarer Position.

18. Warum wird die kurdische Realität und Identität ebenso wie in der Türkei auch in Deutschland nicht anerkannt?

Die türkische Regierung hat formal eine kurdische Identität anerkannt. Hinsichtlich der Verhältnisse in Deutschland wird auf die Antwort zu den Fragen 15 und 17 verwiesen.

19. Was hat die Bundesregierung bewogen, die Verbotsentscheidung zu treffen, ohne eine Abstimmung mit den anderen Regierungen der Europäischen Union herbeizuführen?

Die Bundesregierung hat aus Gründen der Eilbedürftigkeit sowie wegen der in der Verbotsverfügung im einzelnen aufgeführten innerstaatlichen Vorgänge eine Abstimmung, wie sie in der Frage angesprochen wird, nicht durchgeführt. Die Bundesregierung hat aber vor und nach der Verbotsverfügung die Aktivitäten der PKK gemeinsam mit den europäischen Partnern bewertet. Die Verbotsverfügung hat die Zustimmung der Partner gefunden. Frankreich hat kurz danach einen ähnlichen Schritt vollzogen.

20. Ist die Bundesregierung nicht der Meinung, daß das brutale Vorgehen der Türkei gegen die Kurden durch die Verbotspraxis der Bundesregierung eher neuen Auftrieb erhält?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Verbot der PKK in Deutschland in der Türkei zu einer lebhafteren Debatte über langfristige politische Perspektiven der Kurdenfrage geführt hat.

21. Macht sich die Bundesregierung mit ihrer Haltung gegenüber dem NATO-Partner nicht mitverantwortlich für die Eskalation der Gewalt und für die Verletzung der Menschenrechte in der Türkei?

Nein.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewährleistung der Presse- und Meinungsfreiheit in der Türkei?

Die Presse- und Meinungsfreiheit ist in der Türkei grundsätzlich gewährleistet. So sind Publikationen in kurdischer Sprache entgegen vielfach geäußerter Auffassung erlaubt und verbreitet. Sie sind aber durch den Straftatbestand der separatistischen Propaganda inhaltlich eingeschränkt.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verbot der Tageszeitung *Özgür Gündem* am 10. Dezember 1993 am internationalen Menschenrechtstag der VN, und die Verhaftung von 210 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Zeitung in der Türkei?

Zur grundsätzlichen Beurteilung dieses Falles durch die Bundesregierung wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen. Zu dem Einzelfall kann die Bundesregierung nicht Stellung nehmen, da ihr Einzelheiten der gegen die genannte Zeitung und ihre Mitarbeiter erhobenen Vorwürfe nicht bekannt sind.

24. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß seit Erscheinen dieser Zeitung 15 Journalisten und Mitarbeiter von *Özgür Gündem* ermordet wurden und daß immer noch 35 Journalistinnen und Journalisten der Zeitung sich in Haft befinden?

Nein.

Allerdings werden die sich häufenden Anschläge gegen Journalisten, die einen nicht akzeptablen Angriff auf die Unverletzlichkeit der Person und die Pressefreiheit darstellen, auch von der Bundesregierung mit großer Besorgnis verfolgt. Eigene Erkenntnisse über diese terroristischen Gewaltakte und ihre Urheber liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Sind der Bundesregierung die Aussagen des türkischen Journalisten Mehmetah Yildiz in der Tageszeitung „Neues Deutschland“ vom 8./9. Januar 1994 über Brutalität und die grausamen Foltermethoden der türkischen Sicherheitsorgane bekannt, und was ist die Bundesregierung bereit zu tun, damit der Völkermord in der Türkei umgehend beendet wird?

Ja.

Die Bundesregierung hält die Behauptung, in der Türkei finde ein Völkermord statt, nicht für gerechtfertigt. In der Türkei leben etwa zwölf Millionen Kurden, mehr als die Hälfte davon unbehelligt von den bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen in der Westtürkei. Die Bundesregierung setzt sich aktiv für eine friedliche Lösung des Konflikts in Südostanatolien ein.

26. Was gedenkt die Bundesregierung gegen die Verletzung der Pressefreiheit ihres NATO-Partners zu unternehmen, um demokratische Wandlungen in der Türkei zu ermöglichen?

Die Bundesregierung reagiert angesichts der gemeinsamen Erkenntnis, daß die Pressefreiheit Teil der Menschenrechte ist, auf

Einschränkungen dieser Freiheit im Rahmen ihrer Menschenrechtsinitiativen.

27. Wurde die Bundesregierung durch die deutsche Botschaft darüber informiert, daß ein TV-Team aus Deutschland in den frühen Morgenstunden des 11. Dezember 1993 von der türkischen Polizei in Cizre verhaftet, mißhandelt und ihm das Filmmaterial entwendet wurde?

Nein.

28. Was gedenkt die Bundesregierung in Zukunft zu tun, um die Arbeitsmöglichkeiten im Sinne der KSZE-Schlußakte von Helsinki und die Sicherheit von deutschen Medien-Teams in der Türkei zu gewährleisten?

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber der türkischen Regierung im allgemeinen, aber auch in besonderen Einzelfällen mit Nachdruck dafür ein, daß deutsche Medienvertreter in der Türkei frei und ungehindert arbeiten können.

29. Ist die Bundesregierung bereit, gegen die kürzliche Verhaftung des Chefs der Petrol-Gewerkschaft, Ceylan, zu protestieren, der erst kürzlich zu neun Monaten Haft verurteilt wurde, nur weil er in einer Zeitung den zunehmenden Terror gegen die Kurden im Osten und Südosten der Türkei kritisiert hatte?

Wenn nein, warum nicht?

Das in der Frage angesprochene Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Betroffene hat Berufung eingelegt. Die Bundesregierung hat daher keine Möglichkeit, insbesondere zugunsten eines ausländischen Staatsangehörigen in ein noch laufendes Gerichtsverfahren einzutreten.